

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	05.12.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verbot des „Ponyreiten“ auf den Volkfesten Bielefelds

Sachverhalt:

In der Vergangenheit waren sogenannte Ponykarussells auf Volksfesten, Kirmes etc. üblich und erfreuten sich großer Beliebtheit. Inzwischen sehen aber viele Bürgerinnen und Bürger dies als nicht mehr zeitgemäß an, was zahlreiche Proteste im Rahmen dieser Veranstaltungen deutschlandweit zeigen.

Herauszustellen ist, dass „Ponykarussells“ im Rahmen des Tierschutzgesetzes nicht verboten sind. Der Anbieter des Ponykarussells benötigt lediglich eine Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz, welche am Sitz des Betreibers beim Veterinäramt zu beantragen ist und dann deutschlandweit gilt. In Bielefeld sind keine Betreiber von Ponykarussells ansässig, so dass vom Veterinäramt der Stadt keine Erlaubnisse zu deren Betrieb erteilt wurden. Die von anderen Behörden erteilten § 11- Erlaubnisse und die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen werden von dem für den Veranstaltungsort zuständigen Veterinäramt jedoch stichprobeartig sowie auch im Falle konkreter Beschwerden überprüft.

Inzwischen gibt es nur noch wenige Veranstaltungen in Bielefeld, bei denen ein Ponykarussell betrieben wird. So gibt es bereits seit 2019 keine Ponys mehr auf dem Leineweber- und dem Weihnachtsmarkt. Seit 2023 gibt es nun auch auf dem Sparrenburgfest kein Ponyreiten mehr.

Ein Ponykarussell ist bereits jahrzehntelang fester Bestandteil des Brackweder Schweinemarktes, der vom Bezirksamt Brackwede organisiert wird. Anders als im Stadtbezirk Mitte gab es vor Ort in der Vergangenheit keine Proteste oder Demonstrationen gegen das Ponyreiten, lediglich vereinzelte Kritikschreiben von Bürgerinnen und Bürgern. Diese wurden in der Vergangenheit zum Anlass genommen, mit dem Veterinäramt und auch dem Betreiber zu sprechen. Tierschutzrelevante Verstöße sind nicht aktenkundig.

Im Stadtbezirk Brackwede ist der Betreiber mit dem Ponykarussell neben dem Schweinemarkt auch auf den Glückstalertagen vertreten. Die Glückstalertage werden von der Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede organisiert.

Ungeachtet des nur noch vereinzelten Angebots stehen einem generellen Verbot des Ponyreitens (Betrieb sog. „Ponykarussells“) auf städtischen Flächen bei Volksfesten rechtliche Bedenken entgegen.

Bei der Beurteilung dieser Problematik ist nicht nur der Vorrang des bundesrechtlichen Tierschutzgesetzes zu beachten, welches den gewerbsmäßigen Reitbetrieb und das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Ponys unter einen Erlaubnisvorbehalt stellt. Darüber hinaus wird von der

Rechtsprechung auch die Berufsausübungsfreiheit der Gewerbetreibenden (hier: Anbieter des „Ponyreitens“) nach Art. 12 I GG mit dem Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde nach Art. 28 II S. 1 GG in Verhältnis gesetzt.

So hat das für Bielefeld zuständige VG Minden mit Beschluss vom 22.11.2017 (9 L 1574/17) hinsichtlich des vergleichbaren Falles der Zulassung von Zirkussen mit Tieren wildlebender Arten auf städtischen Flächen entschieden, dass ein Verbot der Zulassung von Wildtierzirkussen auf städtischen Flächen nicht den Vorrang bundesgesetzlicher Normen beachte. Denn der Bund habe die Materie des (erlaubnispflichtigen) Zurschaustellens von Tieren abschließend (d.h. im Tierschutzgesetz) geregelt, so dass der Gemeinde kein Gestaltungsspielraum mehr zustehe. Darüber hinaus könne die den Kommunen eingeräumte Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Satzung zu regeln, keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellen, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen (so das Gericht u.a. mit Verweis auf BVerwG, Urteil v. 16.10.2013; 8 CN 1.12). Auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) könne einen solchen Eingriff nur dann rechtfertigen, wenn es sich um Vorgänge mit einem spezifisch örtlichen Bezug handle, der also gerade nur den Bereich dieser einen Körperschaft erfasse. Dieser Fall sei jedoch nicht gegeben, wenn sich das Problem des Zurschaustellens der Tiere auch in anderen Gebietskörperschaften gleichermaßen stellt. Im Ergebnis gab das Verwaltungsgericht der Klage des Zirkusbetreibers auf Zugang zu dem Veranstaltungsgelände somit statt. Aufgrund der vorstehend dargestellten Argumentation dürfte hier in einem durchaus vergleichbaren Fall ein generelles Verbot des Ponyreitens auf städtischen Flächen mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet sein.

Soll zukünftig auf Ponykarussells in Bielefeld verzichtet werden, so wäre ein einvernehmliches Vorgehen sinnvoll. Im Vordergrund steht dabei im ersten Schritt die Kontaktaufnahme mit den Anbietern/Schaustellern, welche das Ponykarussell betreiben. Ziel ist eine gütliche Einigung darüber, dass zukünftig anstatt des Ponykarussells ein anderes Angebot am jeweiligen Standort erfolgt. Dieses Vorgehen wird auch von der Landestierschutzbeauftragten NRW empfohlen und bei Bedarf auch mit begleitet.

Parallel wird die Verwaltung zu diesem Thema den Austausch sowohl mit den umliegenden Kreisen, als auch mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) suchen.

Um eine mit prozessualen Risiken behaftete gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, kann als Ziel nur in Betracht kommen, künftig einvernehmlich mit den Betreibern einen freiwilligen Verzicht auf Ponykarussells auf den Volksfesten in Bielefeld zu erreichen.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Martin Adamski